

# STELLUNGNAHME

DES BUNDESVERBANDES DER DEUTSCHEN KALKINDUSTRIE e. V.

## Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hohe-See-Einbringungsgesetzes und Entwurf eines Gesetzes zum Londoner Protokoll<sup>1</sup>

Berlin, September 2025

Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) begrüßt die Entwürfe des BMUKN zum rechtlichen Rahmen für umfassendes Carbon Management. Die Kalkindustrie erzeugt rohstoffbedingt unvermeidbare Emissionen. Eine klimaneutrale Kalkproduktion ist aber dennoch mit Carbon Management möglich. Zudem können entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen die Kalkindustrie in die Lage versetzen, der Atmosphäre zusätzlich CO<sub>2</sub> zu entziehen. Insgesamt wäre die deutsche Kalkindustrie in der Lage 133 % ihrer Emissionen des Bezugsjahres 2022 zu senken. Aus einer CO<sub>2</sub>-intensiven Industrie kann eine klimapositive Branche werden.

Die Kalkindustrie weist darauf hin, dass die internationale Klimawissenschaft im Rahmen des IPCC übereinstimmend festgestellt hat, dass für die Erfüllung der Klimaziele von Paris Carbon Management unerlässlich ist. Dazu gehören die Speicherung und Nutzung von CO<sub>2</sub> sowie die Entfernung von CO<sub>2</sub> aus der Atmosphäre. Aus diesem Grund unterstützt die Kalkindustrie die Bundesregierung in ihrem Bestreben Carbon Management zu ermöglichen und ermutigt sie eine möglichst breite Anwendung von Carbon Management Anwendungen im CCS-, CCU- und CDR-Bereich zu ermöglichen.

Im Folgenden nimmt die Kalkindustrie zu den beiden Gesetzesentwürfen des HSEG und des LP im Detail Stellung.

---

<sup>1</sup> Entwurf eines Gesetzes zu den Entschlüssen LP.3(4) vom 30. Oktober 2009 und LP.5(14) vom 11. Oktober 2019 über die Änderung des Artikels 6 des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll)

## I. Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Hohe-See-Einbringungs-gesetzes

### Nummer 3 zu § 4 Satz 2

Der BVK befürwortet die Ergänzung der Nummer 4 in § 4 Satz 2 HSEG. Dies ist notwendige Bedingung, um die Speicherung von CO<sub>2</sub> auf See zu ermöglichen. Damit legt die Bundesregierung den Grundstein für CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten in Deutschland. Dies ermöglicht auch die europäischen Anforderungen bis zum Jahr 2030 entsprechende Kapazitäten vorzuhalten.

### Nummer 6 zu § 6 a (NEU)

Der BVK unterstützt die Zulassung des Exports von CO<sub>2</sub> ins Ausland, insofern entsprechende Übereinkommen geschlossen werden oder die Anforderungen der Entschließung LP.3(4) erfüllt sind. Diese Ergänzung ist wichtig, da absehbar keine einsatzfähigen Speicherorte in Deutschland zur Einlagerung von CO<sub>2</sub> zur Verfügung stehen werden. Aufgrund der zeitlichen Verzögerungen, ausstehender Explorationen und anschließender Genehmigungsverfahren, haben andere europäische Staaten einen deutlichen Vorsprung. In Norwegen gibt es bereits entwickelte Speicherorte. Auch die Niederlande, das Vereinigte Königreich und Dänemark werden in wenigen Jahren Speicherkapazitäten zur Verfügung stellen können. Für Branchen, die auf Carbon Management angewiesen sind, wie die Kalkindustrie, ist es notwendig Zugang zu Speicherkapazitäten zu haben. Dies wird durch die Änderung ermöglicht und wird daher ausdrücklich begrüßt.

### Nummer 11 zu „Anlage (zu § 4 Satz 2 Nummer 3)

Der BVK unterstützt eine Erweiterung der Maßnahmenliste für marines Geo-Engineering. CO<sub>2</sub>-Entnahmen aus der Atmosphäre werden notwendiger Bestandteil europäischen und weltweiter Klimaschutzes sein müssen. Daher ist es folgerichtig, dass die Bundesregierung hier Möglichkeiten zur Forschung und Entwicklung sowie für die Anwendung durch Unternehmen schafft, um CDR breit zu ermöglichen. Es kann dabei auf jahrelange Forschung und Anwendung zurückgegriffen werden. Dabei wurden Umweltverträglichkeit und großskalige Anwendbarkeit erfolgreich zusammengebracht (vgl. u. a. Forschung zur Alkalinitätserhöhung und Kalkung von Tagebauseen).

Aus diesem Grund plädiert der BVK für eine Öffnung der Anwendungsoptionen in der Anlage zu § 4 Satz 2 Nummer 3. Dort werden die Maßnahmen auf wissenschaftliche Forschungsvorhaben beschränkt. Um einen schnellen Hochlauf zu ermöglichen, sollte aus Sicht des BVK diese Einschränkung gestrichen werden. Entsprechende Maßnahmen sollte auch im industriellen Maßstab möglich sein, um zum Klimaschutz beitragen zu können. Deren Integrität ist aus Sicht des BVK bereits ausreichend durch die Bestimmungen des § 5 a sichergestellt. Über die ausführlichen Berichtspflichten des neu geschaffenen § 5 a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 (NEU), liegen die notwendigen Informationen zur Bewertung vor. In der Begründung zu Nummer 11 (letzter Absatz) weist das Ministerium eben darauf hin.

### Petition: Änderung der Anlage (zu § 4 Satz 2 Nummer 3) Satz 1

*„Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings nach § 4 Satz 2 Nummer 3 sind die folgenden Tätigkeiten, ~~wenn sie ausschließlich der wissenschaftlichen Forschung dienen:~~“ ...*

Als BVK begrüßen wir ausdrücklich die Aufnahme der Erhöhung der Ozean-Alkalinisierung in den Anwendungsbereich des HSEG. Die Nutzung des natürlichen Effekts zur Erhöhung der CO<sub>2</sub>-Aufnahmefähigkeit von Meerwasser kann grundsätzlich durch den Einsatz von

Kalkprodukten erfolgen. So entsteht eine dauerhafte Bindung von CO<sub>2</sub> in Form von Hydrogenkarbonat (HCO<sub>3</sub><sup>-</sup>), gelöstem CO<sub>2(aq)</sub> und Karbonat (CO<sub>3</sub><sup>2-</sup>). Dieser Prozess kann direkt im Meerwasser erfolgen (Einbringung von Kalkprodukten ins Meer) oder bereits an Land, indem dort Meerwasser mit CO<sub>2</sub> und Kalkprodukten angereichert und dann an geeigneter Stelle wieder zurückgeleitet wird. Um sicherzustellen, dass der Wortlaut des Gesetzes keine ungewollten Einschränkungen vornimmt, plädiert der BVK für die Ergänzung einer Nummer 6.

**Petition: Ergänzung der Anlage (zu § 4 Satz 2 Nummer 3) um eine Nummer 6**

*„6. Einbringung von mineralisiertem Wasser bzw. Hydrogenkarbonatlösungen, in denen abgesehenes oder entnommenes Kohlendioxid gebunden ist, die auf die lokalen Gleichgewichtsbedingungen der Wasserchemie angepasst sind, sodass der Kohlenstoffanteil dauerhaft im Meerwasser verbleibt.“*

**Ergänzung eines § 5b zur regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings**

Neue Technologien können sich sehr schnell entwickeln. Das wird auch im Bereich der CDR-Methoden der Fall sein. Daher ist es aus Sicht des BVK wichtig, den Anwendungsbereich des HSEG stetig weiterzuentwickeln. Methoden, die heute klimapolitisch noch keine Rolle spielen, können dies in wenigen Jahren ggf. schon.

Auch außerhalb von Deutschland finden Forschungsprojekte zum marinen Geo-Engineering statt. Damit frühestmöglich als sicher bestätigte Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings im wirtschaftlich und wissenschaftlich sinnvollen Maßstab durchgeführt werden können, sollte eine regelmäßige Überprüfung des Erkenntnisstandes erfolgen und auf dieser Grundlage die gesetzlichen Rahmenbedingungen für Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings geschaffen werden. Das Umweltbundesamt ist nach § 8 Abs. 3 S. 1 für die Erteilung und Überwachung der Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen und Gegenständen im Rahmen des marinen Geo-Engineerings sowie für nachträgliche Anordnungen zuständig und verfügt insoweit über die entsprechenden Fachkenntnisse.

**Petition: Ergänzung eines § 5b zur regelmäßigen Überprüfung der Maßnahmen des marinen Geo-Engineerings**

*„Das Umweltbundesamt führt spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und im Anschluss alle zwei Jahre eine Bewertung der in der Anlage aufgeführten Maßnahmen durch und übermittelt das Ergebnis der Bewertung in Form eines Berichts an die Bundesregierung. Die Bewertung berücksichtigt insbesondere Erkenntnisse nach § 5a Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 sowie Ergebnisse internationaler Forschungsprojekte. Auf der Grundlage des Berichts legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag einen Vorschlag zur Änderung dieses Gesetzes vor, mit dem weitere Maßnahmen auch außerhalb von Forschungsvorhaben zugelassen werden können.“*

- II. Entwurf für ein Gesetz zu den Entschlüssen LP.3(4) vom 30. Oktober 2009 und LP.5(14) vom 11. Oktober 2019 über die Änderung des Artikels 6 des Protokolls vom 7. November 1996 zum Übereinkommen über die Verhütung der Meeresverschmutzung durch das Einbringen von Abfällen und anderen Stoffen von 1972 (Londoner Protokoll)

Der BVK unterstützt die Ratifizierung des Londoner Protokolls. Die Zustimmung sollte schnellstmöglich erfolgen, um den Unternehmen Klarheit über den rechtlichen Rahmen für Carbon Management zu geben. Die Erschließung von CO<sub>2</sub>-Speicherkapazitäten, der Aufbau notwendiger Infrastrukturen und die Umsetzung von Carbon Management Konzepten an industriellen Standorten brauchen Zeit. Je eher der rechtliche Rahmen beschlossen wird, desto eher können Unternehmen mit der Umsetzung ihrer Konzepte starten und desto eher können die betreffenden Industrien ihre CO<sub>2</sub>-Emissionen senken.

Wir stehen Ihnen bei Rückfragen gerne zur Verfügung.

---

### **Über die Kalkindustrie**

*Die Kalkindustrie liefert den unverzichtbaren und vielseitigen Rohstoff Kalk, der am Anfang vieler Wertschöpfungsketten steht. Kalk wird u.a. im Haus- oder Straßenbau, im Umweltschutz sowie bei der Produktion von Eisen und Stahl, der chemischen Industrie, Glas und Kunststoffen, zahlreichen Hygieneartikeln, Papier, Lebensmitteln und Getränken eingesetzt.*

### **Der Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e.V.**

*Im Bundesverband der Deutschen Kalkindustrie e. V. (BVK) sind rund 50 Unternehmen mit fast 100 Standorten vertreten. Gemeinsam produzieren sie mit etwa 3.100 Beschäftigten rund 6 Mio. Tonnen Kalk im Jahr und erwirtschaften einen Gesamtumsatz von rund 900 Mio. Euro. (Stand: 2022) Der BVK engagiert sich als Vertretung der Kalkindustrie in Deutschland gegenüber Politik und Behörden und ist registrierter Interessenvertreter (R001630) im Lobbyregister beim Deutschen Bundestag.*

Weitere Informationen: [www.kalk.de](http://www.kalk.de)